

Mitteilung des Senats

vom 10. Februar 1950.

Gesetz zur Erhaltung der Feuersicherheit der Gebäude.

Nach Verkündung der Gewerbefreiheit durch die amerikanische Militärregierung ist auch die Anwendbarkeit des § 39 der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. 7. 1937 (RGBl. I S. 831) und der dazu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen bestritten, zumindest, soweit es sich dabei um Zulassungsbestimmungen für die Ausübung des Schornsteinfegergewerbes handelt. Auf Grund von Vorstellungen deutscher zentraler Verwaltungsstellen, daß zwar die Schornsteinfeger als Gewerbetreibende dem Handwerk angehörten, daß aber ihre Tätigkeit der der öffentlichen Bediensteten ähnele und in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der Feuersicherheit gesehen werden müsse, hat sich die Landeskommission nach langen Verhandlungen bereit erklärt, die von deutscher Seite angeführten Gründe für die Beibehaltung der Schornsteinfegerkehrbezirke und die Aufrechterhaltung der Kehrpflicht anzuerkennen. Sie hat aber verlangt, daß danach ein besonderes Gesetz erlassen werde, das diese Gesichtspunkte eindeutig heraussstelle.

Mit dem Erlaß eines besonderen bremischen Landesgesetzes ist bislang gezögert worden, da es nicht ratsam erschien, in Bremen, abweichend von der Regelung im übrigen Deutschland, mit eigenen Rechtsvorschriften voranzugehen, zumal auch in den übrigen Ländern der amerikanischen Zone noch nach der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen verfahren wurde. Die weitere Entwicklung sollte zunächst abgewartet werden. Da jedoch neuerdings das Verwaltungsgericht Bremen zu einem dort anhängigen Streitverfahren die weitere Anwendbarkeit der Vorschriften der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen in Zweifel gezogen hat und mit seiner dahingehenden gerichtlichen Feststellung gerechnet werden muß, kann nicht länger gewartet werden.

Der Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes auf Landesbasis dürfte rechtlich vertretbar sein. Zwar gehört das Handwerks- und Gewerbeamt zum Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes, und die Verordnung über das Schornsteinfegerwesen ist insoweit Bundesrecht geworden. Um Gewerbe- oder Handwerksrecht handelt es sich hier aber nicht mehr. Wie sich aus den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, der einem von der Landeskommission übersandten Entwurf nachgebildet ist, klar ergibt, bezieht sich das Gesetz ausschließlich auf die Erhaltung der Feuersicherheit der Gebäude. Der Rechtsgrund für die Einrichtung der Kehrpflicht und der Kehrbezirke ist nicht die Regelung handwerklicher oder gewerberechtlicher Belange, sondern nunmehr allein und ganz ausschließlich die Erhaltung der Feuersicherheit, und nur unter diesen Voraussetzungen läßt die Landeskommission überhaupt die Beibehaltung des Kehrmonopols zu.

Die Erhaltung der Feuersicherheit gehört aber zu dem Gebiet des polizeilichen Sicherheitswesens und ist danach nach den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht Angelegenheit des Bundes, sondern, wie Polizeirecht überhaupt, ausschließlich Aufgabe des Landes. Es besteht daher die Möglichkeit, den Gesetzentwurf im Wege der Landesgesetzgebung in Kraft zu setzen, ohne deswegen mit dem Bundesrecht und den Vorschriften des Grundgesetzes in Konflikt zu kommen.

Der Gesetzentwurf ist gegenüber dem von der Landeskommission übersandten Entwurf in einigen Punkten geändert. Insbesondere handelt es sich um die Einschaltung der Gemeinden bei dem Erlaß der Kehrordnung und Kehrgebührenordnungen. Diese Regelung erschien zweckmäßig, weil die Verhältnisse insoweit in Bremen und Bremerhaven durchaus unterschiedlich sind und es im Grunde bedeutungslos ist, ob in beiden Städten eine einheitliche Kehrordnung gilt.

Gesetz zur Erhaltung der Feuersicherheit der Gebäude.

Vom 1950.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Kehrpflicht.

§ 1.

(1) Im Interesse der Erhaltung der Feuersicherheit unterliegen alle Gebäude mit Schornsteinen und Feuerungsanlagen der Kehrpflicht.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die kehrpflichtigen Schornsteine, Feuerstätten und deren Rauchableitungen durch einen Schornsteinfeger reinigen und prüfen sowie die vorgefundenen Mängel abstellen zu lassen.

(3) Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, erlassen nach Maßgabe ihrer Gemeindeverfassung Kehrordnungen, durch die bestimmt wird, welche Schornsteine und Feuerstätten kehrpflichtig sind.

Kehrbezirke.

§ 2.

(1) Für die ordnungsmäßige Durchführung und Überwachung der Kehrarbeiten sind von der höheren Verwaltungsbehörde Kehrbezirke einzurichten.

(2) Die Größe der Kehrbezirke muß so bemessen sein, daß das Interesse der Feuersicherheit und die ordnungsmäßige Ausführung der Kehrarbeiten gewährleistet sind.

Einteilung der Kehrbezirke.

§ 3.

Die Einteilung in Kehrbezirke wird durch einen bei der höheren Verwaltungsbehörde zu bildenden Ausschuß vorgenommen, dem ein Vertreter dieser Behörde als Vorsitzender und mindestens je ein selbständiger Schornsteinfeger und Geselle als Mitglieder angehören. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Berufsvertretungen der selbständigen Schornsteinfeger und der Gesellen von der höheren Verwaltungsbehörde in den Ausschuß berufen. Die näheren Bestimmungen erläßt die höhere Verwaltungsbehörde.

Besetzung der Kehrbezirke.

§ 4.

(1) Für jeden Kehrbezirk ist von der höheren Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des nach § 3 gebildeten Ausschusses ein Schornsteinfeger auf Widerruf zu bestellen.

(2) Die Bestellung kann nur erfolgen, wenn der Schornsteinfeger die erforderlichen Kenntnisse der handwerklichen Ausübung und der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen durch eine Prüfung nachgewiesen hat. Die vor einem nach § 133 Abs. 5 der Gewerbeordnung errichteten Prüfungsausschuß abgelegte Prüfung gilt als Sachkundeprüfung im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5.

Die Aufsicht über den Bezirksschornsteinfeger führt die untere Verwaltungsbehörde.

Kehrgebühren.

§ 6.

(1) Für die Vornahme der Kehrarbeiten wird von dem Bezirksschornsteinfeger eine Kehrgebühr erhoben.

(2) Die Gebührenerhebung wird durch eine Kehrgebührenordnung geregelt, die durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven nach Maßgabe der Gemeindeverfassung erlassen werden.

Durchführungsbestimmungen.

§ 7.

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Senat.

(2) Die Berufsvertretungen der selbständigen Schornsteinfeger und der Gesellen sind von allen Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes und der hierzu ergehenden Durchführungsbestimmungen getroffen werden, gutachtlich zu hören.

Zuständige Behörden.

§ 8.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Senator für die innere Verwaltung. Untere Verwaltungsbehörden sind in der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

Inkrafttreten.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 in Kraft. Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.
Bremen, den 1950.